

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Aufhebungen der Allgemeinverfügung der Stadt Herten über die Schließung von Einrichtungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen	2 - 3
2. Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 29. April 2020 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	4 - 5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung	6
4. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	7

HINWEIS:
Die Bekanntmachungen sind am Haupteingang des Rathauses, am Eingang des Glashauses und am Eingang der FBW als Aushang einsehbar.

HINWEIS:
Dieses Amtsblatt kann nicht persönlich im Rathaus abgeholt werden. Bei Bedarf wird es postalisch verschickt. Wenden Sie sich bitte an buergermeisteramt@herten.de. Des Weiteren ist es online auf der Homepage der Stadt Herten unter www.herten.de ab sofort einsehbar.

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **10/2020**
Ausgabetag: **17.04.2020**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung der Aufhebungen der Allgemeinverfügung der Stadt Herten über die Schließung von Einrichtungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Die Allgemeinverfügung der Stadt Herten zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen über die Schließung von Einrichtungen im Stadtgebiet vom 30.03.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 8 vom 30.03.2020) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und tritt außer Kraft.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 22.03.2020 in der Fassung vom 30.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) (GVBL. NRW. 2020. S. 178a/ GVBL.NRW. 2020 S.202) am 23.03.2020 in Kraft gesetzt, sowie am 02.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVo) (GVBL.NRW. 2020 S.211) am 03.04.2020 in Kraft gesetzt.

Gemäß dieser Verordnungen gehen die Bestimmungen dieser Verordnungen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor.

Im Gebiet der Stadt Herten sollen vollumfänglich die Regelungen dieser Verordnungen angewandt und umgesetzt werden. Dementsprechend wird im Sinne einer klarstellenden und eindeutigen Regelung, die im Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 8 vom 30.03.2020 öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung über die Schließung von Einrichtungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Herten vom 30.03.2020 aufgehoben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist insbesondere erforderlich und angemessen, sofern und soweit in dieser Allgemeinverfügung über die in den Verordnungen weitergehende und hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Herten zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Geltung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) ab dem 23.03.2020 in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020

Geltung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) ab dem 03.04.2020

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 in der Fassung vom 30.03.2020 (GVBL.NRW. 2020. S. 178a/ GVBL.NRW. 2020 S.202) in Kraft getreten zum 23.03.2020, sowie die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVo) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2020 (GVBL.NRW. 2020 S.211) in Kraft getreten am 03.04.2020.

Diese Rechtsverordnungen sind unter folgenden Links abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18380

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18383

Herten, 16.04.2020

gez.Fred Toplak
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 29.04.2020, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift 47/14-20 | |
| 3. | Wahl einer/ eines technischen Beigeordneten | 20/057 |
| 4. | Änderung in Gremien
- Nachfolge für Stadtbaurat Christoph Heidenreich | 20/043 |
| 5. | Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
hier: Aussetzung der Erhebung der Elternbeiträge für den
Monat April 2020 | 20/061 |
| 6. | Genehmigung außerplanmäßiger Aufwendungen zur Bewäl-
tigung der "Corona-Krise" | 20/049 |
| 7. | Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlungser-
mächtigung - Kanalerneuerung nach ABK: Dr.-Klausener-
Weg | 20/053 |
| 8. | Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl des Integrati-
onsrates nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen | 20/058 |
| 9. | Wechsel in der Geschäftsführung der PROSOZ Herten GmbH | 20/062 |
| 10. | Abbestellung eines Verwaltungsprüfers in der Örtlichen
Rechnungsprüfung | 20/063 |
| 11. | Mitteilungen der Verwaltung | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 12. | Bekanntmachung der Neuvergabe der Wasserkonzession | 20/046 |
| 13. | Kauf eines Gewerbegrundstücks am Zukunftsstandort Ewald | 20/056 |
| 14. | Kauf eines Gewerbegrundstücks am Zukunftsstandort Ewald
- Erweiterung des Anwenderzentrums h2herten
- Vergabe eines Erbbaurechts
- Änderung des Erbbaurechtsvertrages der Hertener Mark | 20/054 |
| 15. | Neubau der Kindertageseinrichtung "Pusteblume"
hier: Anpassung des Baubeschlusses | 20/051 |
| 16. | Grundstückstausch zwischen der Stadt Herten und der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius | 20/055 |
| 17. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Herten, 16.04.2020

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Hinweis:

Unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) muss die Zuschauerzahl zur Ratssitzung begrenzt werden. Bei Interesse an der Teilnahme melden Sie sich bitte vorab per E-Mail unter Buergemeisteramt@herten.de an.

FB 3.60 - Bürgerbüro

Bärbel Ostfeld

Tel.: 3374

Fax: 3618

b.ostfeld@herten.de

Datum: 08.04.2020

**Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung**

Falls die Maßnahmen, die zur Zeit aufgrund der Corona-Pandemie getroffen werden, nicht dagegen sprechen, findet am Sonntag, 21.06.2020, - im Rahmen der Messe „e:motion“ - auf dem Doncaster Platz, Zeche Ewald, Herten, in der Zeit von 11 – 13 Uhr, die Versteigerung städtischer Fundsachen statt.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Schmuck, Werkzeug, etc.

Es handelt sich um Fundsachen, die vor dem 30.09.2019 im Fundbüro abgegeben wurden.

Eigentumsansprüche können bis zum 20.06.2020 im Bürgerbüro der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, angemeldet werden.

Da das Rathaus zur Zeit wegen der Corona-Pandemie geschlossen ist, muss hierzu telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit dem Bürgerbüro aufgenommen werden (Tel.: 02366/303-500, buergerbuero@herten.de).

Wenn das Rathaus wieder regulär geöffnet sein sollte, können Eigentumsansprüche zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten im Bürgerbüro angemeldet werden.

Montags: 8.00 bis 16.00 Uhr

Dienstags: 8.00 bis 12.30 Uhr

Mittwochs: 8.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstags: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitags: 8.00 bis 12.30 Uhr

Herten, 08.04.2020

Bürgerbüro der Stadt Herten

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.07.2020 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 85 Nr.: 187 – 213

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.07.2020** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.07.2020 nicht mehr.